ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben

- Friedhofsgebührensatzung-

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2020 (GVBI. LSA S. 46) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Erxleben und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Erxleben in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben gilt für alle in der Gemeinde Erxleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe lt. § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Erxleben.

§ 2 Gebührenpflicht

¹Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Erxleben und ihrer Errichtungen sowie für die Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung beauftrag oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) ¹Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistung der Gemeinde Erxleben.
- (2) ¹Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

¹Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. ²Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 6 Auslagen

¹Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben – Friedhofsgebührensatzung – tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt nachfolgende Friedhofsgebührensatzung außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben
 Friedhofsgebührensatzung – vom 29.10.2020

Erxleben, den 15.05.2025

V. Amold Arno

C. Jungenitz Bürgermeister * Siege *

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben vom 15.05.2025

Gebührenverzeichnis

Gebührenart	Euro
Einzelgrab/ Neukauf	422,00
Einzelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	21,00
Doppelgrab/ Neukauf	887,00
Doppelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/	44,00
Jahr	
Urneneinzelgrab/ Neukauf	206,00
Urneneinzelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw.	10,00
Nachkauf/ Jahr	
	000.00
Urnendoppelgrab/ Neukauf	268,00
Urnendoppelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw.	13,00
Nachkauf/ Jahr	
Kindergrab/ Neukauf	0,00
Kindergrab/ Nedkadi Kindergrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	0,00
Mildergraph Verlangerung durch beisetzung bzw. Nachkauh bahi	0,00
UGA (Urnengemeinschaftsanlage)	196,00
Nutzung der Trauerhalle	175,00
Begradigung Einzelgrab	170,00
Begradigung Doppelgrab	324,00
Begradigung Urneneinzelgrab	67,00
Begradigung Urnendoppelgrab	106,00
Begradigung Kindergrab	73,00
Urnenentnahme aus Erdgrabstätte	55,00
Urnenentnahme aus Urnengrabstätte	28,00
Urnenversandgebühren	102,00
Genehmigung Errichtung/ Veränderung Grabmal und Einfassung	21,00
Genehmigung Selbstbegradigung	21,00
Ausnahmegenehmigung	21,00